

(2) Die Direktbezieher sind verpflichtet, über den Direktbezug bis 30. April Verträge mit den Lieferanten bei Ffischgemüse für den Ablauf des folgenden Jahres und bei Frischobst für das laufende Jahr im Interesse der Erreichung einer auf den Bedarf ausgerichteten Produktion abzuschließen (Direktverträge). Durch die Verarbeitungsbetriebe und Sonderbedarfsträger sind mit den Lieferanten Anbau- und Lieferverträge abzuschließen.

- a) In den Verträgen sind die Arten, Sorten, Mengen, Lieferzeiträume, Tageshöchstmengen und Qualitäten festzulegen. Des weiteren ist die Form der Anlieferung, der Erzeugnisse, evtl. Regelungen über Sonderverpackung und die gegenseitige Unterrichtung in den Verträgen zu vereinbaren.
- b) Mit Kleinproduzenten ist der Abschluß von Vereinbarungen zum gleichen Termin über die Lieferung von Gemüse und Obst anzustreben.

(3) Nach dem 30. April können von den Vertragspartnern Ergänzungen oder Änderungen der abgeschlossenen Direktverträge gefordert werden, sofern dies im Interesse einer besseren Versorgung notwendig und auf Grund der Produktionsbedingungen möglich ist. Nach Erhalt der Planaufgabe sind die Verträge entsprechend zu ändern oder zu ergänzen. Darüber hinaus haben die Direktbezieher ständig alle Möglichkeiten zu nutzen, um über die Planaufgabe hinaus Direktverträge bzw. Vereinbarungen, besonders mit Kleinproduzenten, abzuschließen.

(4) Der Abschluß der Direktverträge bzw. Vereinbarungen hat durch die Direktbezieher in enger Zusammenarbeit mit dem sozialistischen Großhandel, den Räten der Gemeinden bzw. Städte, den Spezialagronomen, den Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben sowie sonstigen Produzenten, den Verkaufsstellenausschüssen bzw. -beiräten sowie den örtlichen Volksvertretungen und deren Aktivs zu erfolgen.

- a) Die Direktverträge einschließlich der Direktverkäufe durch Produzenten werden im Rahmen der durch den sozialistischen Großhandel abgeschlossenen Anbau- und Lieferverträge wirksam, soweit solche mit landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsbetrieben bestehen.
- b) Die sozialistischen Großhandelsorgane haben die Direktbezieher aller Eigentumsformen allseitig bei der Vorbereitung des Direktbezuges, besonders durch Nachweis geeigneter Vertragspartner sowie beim Abschluß und bei der Realisierung der Verträge, zu unterstützen. Sämtliche Direktverträge sind beim sozialistischen Großhandel zu registrieren.

Die sozialistischen Großhandelsorgane haben zu sichern, daß die vorgesehenen Ausführungsverpflich-

tungen sowie die Schwerpunktversorgung durch den Direktbezug nicht gefährdet werden.

- c) Mit dem sozialistischen Großhandel ist der Warenbezug ab Erfassungs- bzw. Annahmestelle abzustimmen und als Anlage zur Rahmen-Vereinbarung festzulegen.
- d) Durch den Abschluß der Verträge bzw. Vereinbarungen ist zu sichern, daß die Versorgungsmen-
* . gen entsprechend den örtlichen natürlichen und ökonomischen Bedingungen weitestgehend durch Lieferungen auf dem kürzesten Warenweg realisiert werden.

(5) Im Interesse der Herstellung langfristiger Stammverbindungen zwischen Direktbezieher und Lieferer ist der Abschluß von Perspektivverträgen bzw. -Vereinbarungen für mehrere Jahre im voraus anzustreben. In den Perspektivverträgen sind die Kulturen mit Angabe der voraussichtlichen Liefermengen festzulegen. Die Spezifizierung der Verträge hat jeweils bis 30. April gemäß Abs. 2 zu erfolgen.

(6) Die Verkaufsstellen- und Gaststättenleiter des sozialistischen Einzelhandels (einschließlich Kommissionshändler) können durch die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe zum Abschluß von Direktverträgen namens und für Rechnung der Einzelhandelsbetriebe, zur Bearbeitung von Reklamationen und als Vertreter des Betriebes bei Vertragsstreitigkeiten bevollmächtigt werden.

(7) Die sozialistischen Großhandelsgesellschaften sind verpflichtet, allen Direktbeziehern ihres Versorgungsbereiches außerhalb des Direktbezuges eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Warenbereitstellung zu sichern.

(8) Operative Eingriffe in bestehende Direktverträge der verarbeitenden Industrie sind nur nach Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Volkswirtschaftsrat, Abteilung Lebensmittelindustrie, zulässig.

(9) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 3. März 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gemüse und Obst (GBl. II S. 76).

§ 5

Einbeziehung der Kommissionshändler

Die sozialistischen Handelsbetriebe sind verpflichtet, den Abschluß von Verträgen zur Herstellung kürzester Warenwege ihrer Kommissionshändler in jeder Weise zu fördern. Sie haben mit den Kommissionshändlern die Warenarten und -mengen abzuschließen, welche durch sie im Auftrage des sozialistischen Handelsbetriebes direkt bezogen werden.